

Amtsblatt

DES

k. und k. Kreiskommandos in Kozienice.

II Theil—Ausgegeben und versendet am 29 Dezember 1915.

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915,

betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärvewaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das dem örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2. Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit

einschränkt.

wer auf den Marktverkehr mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet,

um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,

wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 3. In den Fällen der §§ 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1, auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4. Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund des Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverstaendigen entscheidet.

Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM.,—m. p.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten von 15. September 1915,

betreffend die Bestrafung der Stoerung eines oeffentlichen Dienstes oder eines oeffentlichen Betriebes.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Wer in der Absicht, die Arbeiten im Dienste der k. u. k. Militärverwaltung oder in einem von ihr geleiteten oder unter ihren Schutz gestellten Betriebe oder den Betrieb einer Eisenbahn oder eines Schiffahrtsunternehmens zu stören,

1. Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen beschädigt oder der Benützung entzieht oder

2. gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder der Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, durch welche die im ersten Absatze bezeichnete Absicht verwirklicht werden soll, oder

3. die Versehung seiner Arbeit ganz oder teilweise verweigert oder unterlässt oder

4. seine Arbeiten in einer Weise verrichtet, die den Dienst oder den Betrieb erschweren kann,

wird — wenn nicht eine strengere Bestimmung der Militärstrafgesetze zur Anwendung gelangt — mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft. In den unter 1 und 2 bezeichneten Fällen kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 2. Zur Untersuchung und Bestrafung ist das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

Erzherzog Fridrich FM., m. p.

3.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. November 1915,

ueber die Stundung.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten

Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Gesetzliche Stundung.

A. Umfang und Gegenstand.

§ 1.

Gestundete Forderungen.

Geldforderungen, die auf Vertrag beruhen, vor dem 31. Juli 1914 entstanden und am 31. Juli 1914 oder später zahlbar sind, sind gestundet, wenn sie:

a) auf Liegenschaften sichergestellt sind, oder sich gründen auf

b) laufende Rechnung, Einlagescheine oder Einlagebücher,

c) Versicherungsverträge,

d) Wechsel, Reverse oder notarielle Schuldverschreibungen.

B. Ausnahmen.

§ 2.

Zinsen-und Ratenzahlung.

Ansprüche auf Zahlung der Zinsen von den in § 1 unter *a* und *b* bezeichneten Forderungen sowie auf Zahlung der Raten von den Darlehen der Bodenkreditanstalt in Warschau und der städtischen Kreditanstalten sind von der Stundung ausgenommen.

§ 3.

Kleinere Kapitalsrueckzahlungen.

Asprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. *b*) sind von der Stundung im Ausmasse von monatlich 5% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung, jedoch mit der Einschränkung ausgenommen, dass der Mindestbetrag, den der Schuldner auf Verlangen zahlen muss, und der Höchstbetrag, den der Gläubiger fordern kann, beträgt:

bei Forderungen aus laufender Rechnung und Einlagescheinen 300 und 1000 Kr.

bei Forderungen aus Einlagebüchern 100 und 300 Kronen,

bei Forderungen an Anstalten des Kleinkredites höchstens 100 Kronen.

Hat der Schulder nach dem 30. Juli 1914 mehr als das geleistet, wozu er nach den jeweiligen Stundungsvorschriften verpflichtet war, so kann er den Überschuss bei den späteren Monatszahlungen in Anrechnung bringen.

§ 4.

Groessere Kapitalsrueckzahlungen

Ausprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. *b*) sind von der Stundung im Ausmasse bis zu 50% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung ausgenommen, wenn die Rückzahlung notwendig ist:

a) zur Berichtigung von Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben,

b) zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Raten von den in *§* 1, lit. *a*, bezeichneten Forderungen,

c) zur Auszahlung von Gehalten oder Löhnen der im eigenen Betriebe angestellten Personen,

d) zur Wiederaufnahme oder Aufrechthaltung des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes,

e) zur Berichtigung der laufenden Auslagen einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Körperschaft.

Eine weitere Zahlungspflicht besteht erst nach Ablauf von dreissig Tagen seit der letzten Zahlung.

Der Schuldner kann die Bescheinigung der Notwendigkeit der unter *a* bis *e* bezeichneten Zahlungen verlangen und die Beträge unmittelbar den ausgewiesenen Gläubigern auszahlen.

Die Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf eine andere Rechnung bei derselben Kreditstelle unterliegt keiner Beschränkung, doch wird dadurch, das in den §§ 3 und 4 bezeichnete Ausmass der Teilzahlungen nicht berührt.

§ 5.

Forderungen aus Versicherungsvertraegen.

Auf jene Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die dem Versicherten nach dem 30. Juli 1914 zugefallen sind oder die als Darlehen gegen Verpfändung der Polizze gebühren, finden bis zum Betrage von 4000 K. die §§ 3 und 4 in der Weise Anwendung, wie sie für Forderungen aus Einlagebüchern gelten.

§ 6.

Einschraenkung der Ausnahmen.

Wenn der Inhaber einer laufenden Rechnung aus diesem Titel am 30. Juli 1914 Schuldner der betreffenden Kreditstelle war, so ist nur die Zinsenzahlung (§ 2) von der Stundung ausgenommen.

Ein Anspruch, dass Zahlungen auf Grund des § 3 und des 4 innerhalb desselben Monates nebeneinander geleistet werden, besteht nicht.

§ 7.

Aberkennung der Stundung einer Wechselforderung.

Das Gericht kann die Stundung einer Wechselforderung (§ 1, lit. *d*) aufheben und die Wechselschuldner verpflichten, die Schuld auf einmal oder in Raten und längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet zu zahlen, wenn der Gläubiger die Zahlung aussergerichtlich gefordert hat und bescheinigt, dass der Schuldner oder einer von mehreren Schuldnern die Zahlung ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft leisten kann.

Die gerichtliche Klage ersetzt in diesem Falle den Protest wegen Nichtzahlung.

II. Abschnitt.

Richterliche Stundung und Exekutionsaufschub.

§ 8.

Umfang und Gegenstand.

Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners die nicht in § 1 bezeichneten Forderungen sowie die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen der auf Liegenschaften sichergestellten Forderungen (§ 2) längstens für ein Jahr vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet stunden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern, und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismässige Einbusse nicht erfährt.

In demselben Umfange und unter denselben Bedingungen kann das Gericht, nach Vernehmung des Gläubigers, die Einleitung und den Vollzug der Exekution längstens für ein Jahr vom Tage der Exekutionsbewilligung an gerechnet aufschieben.

§ 9.

Antrag auf Stundung bei Gericht.

Der Antrag des Schuldners muss im Falle des § 8, Absatz 1, vor Fällung des Urteiles I. Instanz, im Falle des § 8, Absatz 2, innerhalb sieben Tagen nach Zustellung des ersten Exekutionsauftrages gestellt werden.

Der Schuldner hat die zur Begründung dienenden Tatsachen zu bescheinigen.

§ 10.

Antrag auf Stundung beim Glaeubiger.

Wenn der Schuldner vor Einbringung der Klage beim Gläubiger Stundung verlangt und nach Erfordernis eine angemessene Sicherstellung angeboten hat, und der Gläubiger trotzdem die Klage einbringt, hat er, wenn das Gericht im Sinne des Vorschlages des Schuldners auf Stundung erkennt, dem Schuldner die Prozesskosten zu ersetzen.

§ 11.

Gerichtliche Entscheidung.

Das Gericht kann auf Stundung erkennen, die Leistung in Raten gestatten oder den Antrag abweisen. Bei Verweigerung der Stundung kann gleichwohl der vorhergegangene Verzug, in den der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 geraten ist, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Stundung kann von einer Sicherstellung

gemäss Artikel 602 bis 652 der Zivilprocessordnung abhängig gemacht werden.

In Falle des § 8, Absatz 1, entscheidet des Gericht mit Urteil. Im Urteile werden Bestimmungen für den Fall getroffen, dass der Schuldner die Bedingungen der Stundung nicht erfüllen sollte. Die Entscheidung über die Stundung kann zusammen mit anderen Bestimmungen des Urteiles durch Berufung, sonst mit Inzidentalklage (Rekurs) angefochten werden.

In Falle des § 8, Absatz 2, finden die Bestimmungen der Artikel 161^{16} bis 161^{19} der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht. Der gerichtliche Beschluss, mit dem der Exekutionsaufschub bewilligt wurde, kann vom Gläubiger angefochten werden.

§ 12.

Aenderung der Voraussetzungen der Stundung.

Wurde die Leistung in Raten gestattet (§ 11, Absatz 1), so wird bei Nichteinhaltung der Frist einer Rate die ganze erübrigende Forderung fällig.

Wenn die Umstände, auf Grund deren die Forderung gestundet wurde, eine Änderung erfahren, oder wenn, die vom Schuldner gegebene Sicherstellung gefährdet ist, ohne dass er sofort eine andere ausreichende Sicherstellung leistet, kann die Stundung, auf Antrag des Gläubigers und nach Vernehmung des Schuldners, aufgehoben oder gekürzt werden. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht.

§ 13.

Ausnahmen von der richterlichen Stundung.

Von der richterlichen Stundung sind ausgenommen:

a) Forderungen der in § 1 unter *a*, *b* oder *c* bezeichneten Art, die nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind;

b) Wechselforderungen, die nach dem 31. Oktober 1915. entstanden sind:

c) Forderungen aus einer durch eine strafbare Handlung begründeten Schadenersatzpflicht;

d) Forderungen, die schon früher gerichtlich oder vom Gläubiger selbst entsprechend gestundet wurden;

e) Forderungen an physische oder juristische Personen, die einem feindlichen Staate angehören und entweder ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, des österreichisch-ungarischen und des deutschen Okkupationsgebietes haben, oder sich ausserhalb dieser Gebiete aufhalten, ohne aus denselben zwangsweise enfernt worden zu sein.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

Wirkung der Stundung.

Die gesetzliche oder richterliche Stundung bewirkt, dass während ihrer Dauer die gestundete Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann. Die Stundung hindert aber die Aufrechnung nicht (Artikel 1292 Zivilgesetz).

Durch die gesetzliche oder richterliche Stundung einer Forderung sowie durch die richterliche Anerkennung eines Verzuges als gerechtfertig (§ 11) werden alle Verzugsfolgen ausgeschlossen, doch sind die vertragsmässigen und, mangels einer Vereinbarung, die gesetzmässigen Zinsen zu entrichten.

Bei Wechselverpflichtungen sind, mangels anderer Vereinbarung, die Zinsen nach dem Zinsfusse zu berechnen, nach dem der Wechsel diskontiert worden ist.

§ 15.

Fristenlauf.

Die Stundungsfrist wird in die Verjährungsfrist und in die Fristen zur Erhebung der Klagen und zu anderen Handlungen im Exekutionsverfahren nicht eingerechnet.

Wechsel können auch nach Ablauf der im

Handelsgesetze bestimmten Fristen ohne Verlust des Regresses und anderer Wechselrechte zur Zahlung präsentiert und protestiert werden.

§ 16.

Zwangsvollstreckung auf Liegenschaften.

Liegenschaften dürfen zur Hereinbringung einer privaten Geldforderung nicht zwangsweise verkauft werden.

Die Vornahme der Exekutionshandlungen, die der Anberaumung und Duchführung der Versteigerung vorausgehen, ist zulässig.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen über die Stundung sowie das Landtagsgesetz vom 14/26 April 1818, Gesetzblatt IV 412, und die Artikel 136, 137 Zivilprozessordnung sind aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, FM.,—m. p.

4.

MARKTPREISTABELLE

Brot-und-Futterfruechte:

Weizen . .	für 100 Kg.	29 K. 50 h,
Korn . .	„ 100 „	26 „ 50 „
Braugerste .	„ 100 „	26 „ 50 „
Futtergerste .	„ 100 „	24 „ 50 „
Hafer , .	„ 100 „	24 „ 50 „

Mehl:

Weizenfeinmehl .	für 100 Kg.	61 „ 80 „
Roggenbrotbackmehl	„ 100 „	43 „ 20 „
Weizenkochmehl .	„ 100 „	43 „ 70 „

Fertiges Brot (landesueblich).

Roggenbrot .	für 1 Kg.	40 „
Gemischtes Brot.	„ 1 „	42 „
Backlohn (auschl. Salz und Kuemmel)	für 100 Kg. Mehl	9 ,, 50 „

Gemuese.

Reis . . .	für 1 Kg.	1 „ 90 „
Gerstengraupen.	. für 1 Kg.	54 h.
Buchweizen .	. „ 1 „	44 „
Gries . .	. ,, 1 „	86 „
Fisolen . .	. ., 1 ,,	58 ,,
Erbsen . .	. ,, 1 ,,	80 ,.
Kartoffel . .	. ,, 1 ,,	5 ,,
Frisches Gemuese (Kohl, Kohlrueben, Rueben Kraut) .	. ,, 1 ,,	28 ,,
Hirse . . .	. ,, 1 ,,	34 ,,
Rollgerste, gross	. ,, 1 ,,	38 ,,
,, mittel	. ,, 1 ,,	40 ,,

Genussmittel und Gewuerze.

Kaffee gebrannt	. für 1 Kg.	5 K. 80 ,,
Tee	„ 1 ,,	9 ,, — ,,
Zucker . .	. „ 1 ,,	1 ,, 10 ,,
Salz . .	. ,, 1 ,,	26 ,,
Pfeffer . .	. ,, 1 ,,	3 ,, 90 ,,
Kuemmel . .	. ,, 1 ,,	1 ., 86 ,,
Zwiebel . .	. ,, 1 ,,	74 ,,
Knoblauch .	. ,, 1 ,,	1 ,, 40 ,,
Kren . .	. ,, 1 ,,	42 .,

Getraenke, Essig und Oel.

Wein	für 1 L.	1 ,, 50 ,,
Bier	. ,, 1 ,,	46 ,,
Branntwein. .	. ,, 1 ,,	2 ,, 36 ,,
Rum . . .	. ,, 1 ,,	3 ,, 10 ,,
Kognak . .	. ,, 1 ,,	6 ,, 70 .,
Essig . . .	. ,, 1 ,,	46 ,,
Speiseoel . .	. ,, 1 ,,	4 ,, 58 ,,
Milch . . .	. ,, 1 ,,	28 ,,

Fleisch, Fette und Butter.

Lebende Rinder .	. für 1 Kg.	1 ,, 16 „
,, Schafe .	. ,, 1 ,,	86 ,,
,, Schweine	. ,, 1 ,,	2 ,, 86 ,,
Lebende Kälber .	. ,, 1 ,,	1 ,, 16 ,,
Gänse . .	für ein Stueck	5 ,, 60 ,,
Rindfleisch mit Knochen	,, 1 Kg.	2 ,, 30 ,,
Schaffleisch .	. ,, 1 ,,	1 ,, 40 ,,
Schweinefleisch .	. ,, 1 ,,	4 ,, —
Kalbfleisch .	. ,, 1 ,,	2 ,, 30 ,,
Speck . .	. ,, 1 ,,	4 ,, 80 ,.
Schweineschmalz	. ,, 1 ,,	5 ,, 50 ,,
Wuerste . .	. ,, 1 ,,	4 ,, 36 ,

Schinken	. . . für *1* Kg.	6 K.	70 h.
Butter	. . . „ *1* „	4 „	40 „
Käse	. . . . „ *1* „	3 „	30 „
Eier	. . . . „ *1* Stueck		8 „

Futterartikel.

Heu, Grum. u. Klee gepr.	für 100 Kg.	9 „	50 „
„ „ „ ungepr.	.. 100 „	8 „	50 „
Kleie	„ 100 „	13 „	—
Stroh, gepresst . .	„ 100 „	3 „	50 „
„ ungepresst . .	„ 100 „	2 „	60 „
Zuckerrueben . .	„ 100 „	1 „	90 „
Futterrueben . .	„ 100 „	1 „	—
Getreide als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet je nach Qualität	für 100 Kg. bis	23 „	60 „
Ölkuchen . . .	„ 100 „	19 „	80 „
Hinterfrucht, je nach Qualität . .	für 100 Kg. von 8 bis	11 „	—
Pferdebohnen, Futtererbsen, Lupine, Wicke . . .	für 100 Kg.	24 „	— „
Malzkeime . .	„ 100 „	16 „	—
Melasse . . .	„ 100 „	11 „	—

Brenn-Beleuchtungs-Betriebsmaterial.

Brennholz hart .	. für m^3	12 „	50
„ weich	„ „ „	10 „	50 „
Steinkohle .	. „ 100 Kg.	4 „	80 „
Koks . .	. „ 100 „	4 „	80 „
Petroleum. .	. „ 1 „	1 „	40 „
Kerzen . .	. „ 1 „	2 „	40 „
Seife . .	. „ 1 „	2 „	90 „

5.

Regelung des Getreide-und Mehlverkehrs.

Bezueglich des Getreideverkehres wird hiemit die 20. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27 Juni 1915 betreffend die Verwertung der Ernte in Erinnerung gebracht und haben die Gemeindevorsteher nachstehendes allgemein zu verlautbaren:

Es ist verboten, Getreide von anderen Personen als von Organen des Kreiskommandos oder von den durch das Kreiskommando ermächtigten Personen zu kaufen oder an andere als diese Organe oder Personen zu verkaufen.

Die Hilfskomitees in den Gemeinden, haben für den nötigen Vorrat an Mehl im Kleinverschleisse zu sorgen und sich durch die Gemeindevorsteher an das Kreiskommando um Bewilligung zum Mahl bezw. Getreideverkehr zu wenden.

Sie haben ueber den täglichen Bedarf der Bevölkerung an Getreide bezw. Mehl nach Menge und Art, ferner ueber den Bezug, das Vermahlen und die Abgabe des Mehles an die Bevölkerung dem Kreiskommando Anträge zu stellen, auf Grund deren Genehmigung das Hilfskomitee zum Ankauf vor Getreide bezw. Verkauf des Mehles seitens des Kreiskommandos ermächtigt wird.

Die Hilfskomitees sind in erster Linien verpflichtet die ordnungsgemässe Durchführung des Getreideankaufes zu den festgesetzten Preisen, die vorgeschriebene Vermahlung seitens des Muellers, die Abgabe des Mehles zu den festgesetzten Preisen zu ueberwachen und Übertretungen zur Anzeige zu bringen.

Laut § 4. der erwähnten Verordnung sind jene Mengen Getreides von der Erwirkung einer Bescheinigung seitens des Kreiskommandos ausgenommen, welche der Landwirt (Produzent) selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Felder oder als Futter für sein Vieh benötigt. Übertragungen von Getreide zum Zwecke der Ernährung bezw. als Saatgut von Produzenten, welche Überschuss haben an bedürftige Produzenten oder Landwirte, können nur durch die Hilfskomitees auf Grund von Bescheinigungen seitens des Kreiskommandos erfolgen.

Derjenige Müller (Kleinmüller) welcher solches Getreide ubernimmt braucht für jene Mengen Getreide, die der Landwirt (Produzent) und sein Gesinde, fuer die eigenen Ernährungszwecke benötigen oder Getreidemengen, welche das Vieh des Landwirts bedarf, keine Bescheinigung seitens des Kreiskommdos. Es wird

ihm jedoch hiefuer folgendes*) zur strengsten Pflicht gemacht:

1) Er (der Kleinmüller oder Lohnmueller) welcher solches Getreide übernimmt darf nur solches Getreide, welches zur Deckung des Eigenbedarfes der Landbevölkerung dient, aufmahlen, aber kein Getreide ankaufen und Mehl an Bäcker und Kleinverschleisser verkaufen.

2) Er muss ein Vormerkbuch fuehren, aus welchem der Tag der Einlieferung, der Name und Wohnort des Besitzers des Mahlgutes, die Art und die Menge desselben, die aus diesem Mahlgute gewonnenen Mahlprodukte und der Tag der Ausfolgung desselben ersichtlich sein muessen.

Datum der Einlieferung	Besitzer des Mahlgutes		Getreide		Gewonnene Mahlprodukte.		Datum der Ausfolgung.
	Name	Wohnort	Gattung	Menge	Mehl	Kleie	

Der Mahllohn wird in diesen Kleinmühlen mit Kr. 2—per 100 Kg. (6 pud u. 4 russ. Pfd.). Getreide festgesetzt und darf Getreide an Stelle des Mahllohnes nicht angenommen werden. Auch darf für das übernommene Getreide nicht fertiges Mehl eingetauscht werden.

Grosse Mühlen, welche Bezugsbescheinigungen fuer Getreide seitens des Kreiskommandos erhalten, dürfen sich mit einer Vermahlung wie soeben im Vornstehenden für von Klein- oder Lohnmüller festgesetzt wurde, nicht befassen.

Es wird also ein Unterschied zwischen Kleinmühlen und Grossmuehlen gemacht werden. Als Grossmuehlen werden vorläufig nur solche von mindestens 30 Meterzentner Getreide täglicher Leistungsfähigkeit angesehen.

Der Mahllohn bei den Grossmuehlen wird mit K. 2.50 für 100 Kg. Getreide festgesetzt und duerfen diese Muehlen wie schon erwähnt nur das vom Kreiskommando bescheinigte Getreide oder das von legitimierten Bevollmächtigten des Kreiskommandos uebergebene Getreide und sonst kein anderes vermahlen; sie haben Vormerkbücher nach Muster zu fuehren, welche vom Kreiskommando ausgegeben werden.

Getreidepreise

Laut 20. Vdg. des Armeeoberkommandanten v. 26/7. 1915. sind nachstehende Getreidehöchstpreise fuer die Zeit nach dem 16 September 1915. erlassen worden:

für Weizen . .	K. 30	für 100	Kg.
„ Roggen . .	„ 27	„ 100	„
„ Hafer . . .	„ 25	„ 100	„
„ Futtergerste .	„ 25	„ 100	„
„ Braugerste . .	„ 27	„ 100	„

Diese Höchstpreise gelten loco Mühle. Wird das Getreide am Gewinnungsorte uebernommen, weil der Besitzer die Verladung oder den Transport, zur Übernahmsstelle bezw. Muehle nicht selbst durchfuehrt, so tritt ein Preisabschlag ein, der fuer je 100 Kg. nach der Entfernung des Gewinnungsortes von der Übernahmstelle folgendermassen bemessen wird:

Bei Entfernungen bis einschliesslich 5 km. 25 h.
„ „ „ „ 10 „ 50 „
„ „ von mehr als 10 „ 1 K.

Diese Bestimmungen sind im Getreideverkehre genauest zu befolgen.

Wer im Getreideverkehr einen höheren Preis als wie vorstehend bezahlt, sowie auch derjenige, welcher denselben fordert oder annimmt, wird nach dem Polizeistrafrecht des Kreiskommandanten it. 30. Vdr. des Armeeober-

*) Ad. № 4325 des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. von 8/XI. 1915.

kommandanten v. 19/8. 1915. bestraft. Im Falle überdies auch keine Bescheinigung bezüglich des Getreide-bezw. Mehlverkehres seitens des Kreiskommandos beigebracht werden kann, so unterliegt die Ware, wie auch der Kaufpreis laut § 6 der 20 Vdg. des Armeeoberkommandanten v. 27/6. 1915. dem Verfalle. Es wird also in letzterem Falle ausser der Polizeistrafe, welche sich auf den zu hohen Preis bezieht, (Preistreiberei) die Ware konfisziert und ausserdem noch der hiefür gezahlte oder vereinbarte Betrag vom Kreiskommando eingezogen.

Alle derartigen Übertretungen sind von jedermann sofort beim Gend. Kommando oder im Gemeindeamte zur Anzeige zu bringen, welches sofort die Beteiligten in Gegenwart zweier Zeugen einvernimmt und die Übertretung mittels anliegendem Formulars (Beilage) dem Kreiskommando zur Anzeige bringt.

Jeder welcher eine derartige Anzeige unterlässt, begeht in erster Linie ein Vergehen gegen sich selbst, weil die Lebensmittelverteuerung in der jetzigen schweren Zeit umso härter auf ihn selbst zurückwirkt und in zweiter Linie gegen die Allgemeinheit, von welcher zweifellos grosse Opfer gefordert werden. Es wird daher auch nach solchen geforscht, welche dann ebenfalls der entsprechenden Bestrafung unterzogen werden.

Mahlvorschriften.

Für Grossmühlen und Kleinmühlen gelten Mahlvorschriften, welche aus nachstehender Tabelle zu entnehmen sind:

Weizenmehl.

	Auszug	Mehlgattung	Type
100 Teile Weizen	20%	Weizenfeinmehl	A
	55%	„ kochmehl	B
	20%	„ kleie	

Roggenmehl.

	Auszug	Mehlgattung	Type
100 Teile Roggen	80%	Roggenbrotbackmehl	O
	16%	„ kleie	

Darnach dürfen von Weizenmehl nur 2 Typen, von Roggenmehl jedoch nur 1 Type hergestellt werden.

Mehlpreise

für Lokalkonsum der Bevölkerung (Weizen 30—K. Roggen 27—K. pro q.)

Mehlgattung	Type	Grundpreis excl. Sack		*)Regie Zuschl. f. d. Mueller	**Regie Zuschl. d. G. M	Zuschl. fuer Sack.	Engrospreis lko Muehle p. q.		Zuschl. f. Det. Vkf. p. q.	Kleinverschleis Preis p. q. exkl. Transp. Auslag.	
		K.	h.	K.	K.	K.	K.	h.	K.	K.	h.
Weizenfeinmehl	A	53	10	1	2	2	58	10	4	62	10
Weizenkochmehl	B	35	10	1	2	2	40	10	4	44	10
Roggenbrotbackmehl	C	34	48	1	2	2	39	48	4	43	48

*) Schliesst die Kosten für Getreideeinkauf, Zufuhr, Regie etc. des Müllers in sich.

**) Monopolzuschlag wird mit 2 K. pro 100 Kg. für alle Mehlgattungen, die für den Lokalkonsum bestimmt sind, festgesetzt und bilden eine Einnahme der Mil. Verwaltung. An Achsfrachtvergütung wird ein Zuschlag von 10 h, pro km. und q. zugestanden. Bei Versorgung eines Konsumortes aus mehreren, verschiedenen weit gelegenen Mühlen ist die durchschnittliche Entfernung für die Berechnung des Zuschlages anzunehmen; z. B. Mühle X 10 km., Y 16 km., Z 18 km. entfernt, 10, 16 und 18 geteilt durch 3 gibt 15 a 10 h.=1.50 K. Frachtzuschlag auf den Detailpreis pro 100 kg. Mehl.

Bruchteile bis O'5 km. sind nach abwärts, über O'5 km. nach aufwärts abzurunden.

Bahnfracht ist nur nach dem tatsächlichen Aufwand zuzuschlagen wie auch Zu-und Abstreifgebühren zum und vom Bahnhofe.

B. Kleinverschleiss fuer Mehl.

1). Fuer den Detailverkehr mit Mehl unter welchem der Verkehr zwischen Kleinverschleisser und Selbstverbraucher verstanden wird, wird die Preisspannung zwischen Engross-und Detaillpreis mit K. 4.—pro 100 Kg. loko Muehle festgesetzt. Detailpreise der einzelnen Typen zeigt die Beilage.

2). Fuer den Transport des Mehles bis in den Konsumort werden Frachtzuschläge zugestanden. Nähere Bestimmungen aus der Beilage ersichtlich.

3). Bei Abgabe von Mehl unter 1 kg. haben die Bruchteile unter 1 Heller fuer einen ganzen Heller zu gelten.

4). Jeder Verschleisser von Mehl ist verpflichtet, die in seiner Verkaufstätte vorrätigen Mehle mittels einer deutlich sichtbaren Aufschrift nach den einzelnen Gattungen zu bezeichnen und neben dieser Bezeichnung gleichzeitig die Preise der einzelnen Mehlgattungen nach Gewicht deutlich ersichtlich zu machen.

C. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 13. der eingangs erwähnten Verordnung geahndet. Eventuell kann auch Entzug des Vermahlungsrechtes hinzutreten.

D. Inkrafttreten dieser Verordnungen.

Dieselben treten mit dem Tage des Erscheinens dieses Blattes in Kraft.

MUSTER.

Gemeinde ....

E № ....

A N
DAS K. u. K. KREISKOMMANDO
in
K O Z I E N I C E.

.... am .... 191 ....

Nachstehender Kauf bezw. Verkauf von $\frac{\text{Getreide}}{\text{Mehl}}$ wurde $\frac{\text{ohne}}{\text{mit}}$ Kreiskommando- Bescheinigung über die Menge durchgeführt und die Beteiligten im hiesigen Gemeindeamte vernommen:

Ort und Datum ....

Verkäufer { Vor und Zuname ....
Wohnort ....

Käufer { Vor und Zuname ....
Wohnort ....

Getreide / Mehl { Gattung ....
Menge ....
Preis ....

Unterschrift des Verkäufers: ....

„ „ Käufers: ....

Unterschrift zweier Zeugen: { ....
....

Unterschrift des Gemeindevorstehers:

Gemeinde
Siegel

6.

Sammelmagasine.

Ankauf des Getreideüberschusses seitens des Kreiskommandos.

Das Kreiskommando hat bereits in Kozienice und wird in nächster Zeit in den Orten Magnuszew, Jedlnia, Zwoleń und Góra-Puławska Sammelmagazine für Getreide errichten.

Es wollen daher die Landwirte, welche abgebbares Getreide haben, dasselbe zu den Magazinen schaffen, woselbst es von Organen des Kreiskommandos zu den festgesetzten Preisen übernommen wird. Die Bezahlung erfolgt in barem nach Liquidierung an jedem 10-ten und 25 eines Monats bei der Kassa des Kreiskommandos Kozienice und zw. für die abgelieferten Getreidemengen in der zweiten Hälfte des vorhergehenden bezw. ersten Hälfte desselben Monats. Fällt auf den Zahltag ein Sonn-oder Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am darauffolgenden Wochentag.

Es wird aufmerksam gemacht, dass das Getreide in gutgereinigtem Zustande geliefert werden muss. Das Getreide darf nicht mehr als höchstens 2% Besatz aufmessen; für jedes weitere, wenn auch begonnene Prozent Besatz werden auf je 100 kg. des Getreides vom Übernahmspreise 30 Heller in Abzug gebracht.

7.

HEU.

Das Militärgeneralgouvernement hat, weil im hiesigen Kreise genuegende Mengen von Surrogatfuttermittel wie z. B. Getreide-und Huelsenfruechtenstroh, Spreu, Wintergetreide, Kartofeln, Rüben, Kleie, u. s. w. vorhanden sind, angeordnet, dass mit dem Heu zu sparen ist und die Überschüsse das Kreiskommando gegen Bezahlung zu übernehmen hat.

Das vorhandene Heu ist lediglich nur zur Fuetterung der Pferde u. zw. per Tag und Pferd 2 kg. zu verwenden und das nur für die Zeit der Winterfuetterung.—Fuer Rinder darf ueberhaupt die Heufuetterung nicht in Betracht kommen.

Die Landwirte werden aufgefordert das ueberschuessige Heu an das Kreiskommando abzugeben, welches per Mtz. gepressten Heues 8 Kr. sofort bar bezahlt.—Die Preise verstehen sich loko Bahnstation.

Stroh.

Dos Kreiskommando kauft Sfroh ein und zahlt fuer 1 Mtz.

gepresstes Stroh . . 4 K.
ungepresstes Stroh . , 3 „
loco Bahnhofstationen im Kreise Kozienice.

Anmeldungen sind an das Zivilkommissariat des Kreiskommandos (Bureau des landw. Referenten) zu richten.

8.

Gegenseitige Hilfe bei Ackerungen.

Nachdem die Herbstackerungen im Kreise im allgemeinen, speziell aber bei den Grossgrundbesitzungen weit im Rueckstande sind, haben die kleineren Landwirte den Gutsbesitzern hierin, gegen Entlohnung von **zehn Kronen fuer einen Morgen,** auszuhelfen.

Das gegenseitige Einvernehmen dieserhalb ist direkt oder mit den Wojten zu pflegen und wo auch auf diese Weise keine Einigung erzielt werden kann, ist das Kreiskommando in Kozienice hievon zu verständigen und um Intervention zu ersuchen.

Über Winter ist jede Periode, welche das Ackern ermöglicht, auszunützen und des ferneren ist zum beginnenden Frühjahr mit allen verfuegbaren Zugkräften zu trachten, die Ackerungen raschest zu vollenden.

Wo ungerechtfertigte Versäumnisse in dieser Hinsicht wahrgenommen werden sollten, können auch Zwangsmittel im Anwendung kommen.

9.

Warenverkehr in und aus den Kreis Kozienice.

Laut § 7. der Vdg. des Etappenoberkommandos unterliegt die **Einfuhr** von Waren im allgemeinen jenen Verboten und Beschränkungen, die auch für die Wareneinfuhr in die beiden Staaten der österreichisch-ungarischen

Monarchie gelten.

Ausgenommen hievon sind Tabak, Tabakfabrikate, Salz und Arzneiwaren, Schlacht-und Zugvieh insoweit sie österreichischen oder ungarischen Ursprungs sind.

Für die **Einfuhr** von verbotenen oder verkehrsbeschränkten Waren in den Kreis ist in allen Fällen vorerst von dem Wareneinfuehrenden die **Einfuhrsbewilligung** seitens des Kreiskommandos einzuholen. Auf Grund dieser Einfuhrsbewilligung hat sich dieser Käufer von Seiten der k. u. k. Auskunftsstelle in Piotrków die **Ausfuhrsbewilligung** aus der Monarchie zu erwirken.

Die analogen Verbote oder Beschraenkungen gelten auch fuer die **Ausfuhr** von Waren im allgemeinen, jedoch sind nur Tabak, Tabakfabrikate, Salz und Arzneiwaren ausgenommen, insoweit sich dieselben innerhalb der Grenzen des Okkupationsgebietes bewegen.

10.

Viehverkehr.

Um Irrtümern und überflüssigen Bitten vorzubeugen, wird bezüglich des Viehverkehrs folgendes verlautbart:

Der **Verkauf** des Viehes **im** Kreise kann nur an Landwirte, Fleischhauer oder an lizensierte Händler d. h. vom Kreiskommando zum Viehankauf ermächtigte Viehhändler stattfinden.

Alle diese genannten Personen, welche aber **anderen** Kreisen angehören, bedürfen selbstverständlich zum Ankauf irgendwelchen Viehes im Kreise Kozienice, der Ermächtigung des hierortigen Kreiskommandos, worüber sie sich stets ausweisen muessen.

Bei den Käufen oder Verkäufen der Viehs muessen stets die den Zeitverhältnissen entsprechenden Preise eingehalten werden. Es dürfen dieselben nicht ueberhalten aber auch nicht ueberzahlt werden. Insbesondere muessen sich hiernach die Fleischhauer ganz strikte richten und zwar so, dass sie mit den Einkaufspreisen nur soweit gehen, als es ihnen noch möglich ist, das Fleisch und ihre sonstigen gewerblichen Produkte, zu den festgesetzten Preisen, mit einem entsprechenden, aber natürlich bescheidenen Verdienst, wiederzuverkaufen bezw. an die Bevölkerung für den Konsum abzugeben.

11.

Hoechstpreise fuer Eier und Gaense.

Laut Vdg. M. V. Op. № 107, 985 v. 18/XI. 1915. werden fuer Hühner, Eier und Gänse nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

ein Ei . . 10 (zehn) Heller*)
eine Gans , . 6 (sechs) Kronen*)

Übertretungen werden nach Verordnung des Armeeoberkommandos v. 15/9. 1915. № 38 Vdgblatt durch ruecksichtsloses Einschreiten gegen Kaeufer und Verkaeufer bestraft werden, wobei die Ware der Konfiskation verfaellt und zugunsten der Armenfuersorge veräussert wird.

Gegen Spekulationen, Aufkauf, Zurueckhaltung der Ware und Verweigerung des Verkaufes trotz genuegender Vorräte wird durch Beschlagnahme der angesammelten Lager und öffentlichen Verkauf vorgegangen werden.

Aus anderen Kreisen oder Ländern dürfen nur jene Aufkaeufer (ob Zivil oder Militaerpersonen ganz gleich) im Kreise Kozienice ankaufen, welche nebst Bewilligung ihres Kommandos bezw. Behörde auch die Bewilligung des Kreises Kozienice aufweisen können, worin ihnen die Gemeinden vorgeschrieben sein werden.

Gegen Kaeufer, die die Höchstpreise überbieten, wird-bei sofortiger Abschaffung-das Strafverfahren eingeleitet werden.

Die Gemeindevorsteher haben dies sofort durch Austrommeln öffentlich zu verlautbaren.

*) ANMERKUNG: Hiemit sind die diessbezueglichen mittels Kundmachung des Kreiskommandos v. 1/12. 915. festgesetzten Markthoechstpreise erhoeht.

12.

Sonn-und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe.

Das k. u. k. Kreiskommando gibt zur allgemeinen Kenntniss, dass bei allen Handels

und Gewerbeunternehmungen des Kreises hiemit die Sonn-und Feiertagsruhe eingeführt wird.

Alle Geschäftslokale, Warenhandlungen, Magazine, Restaurants, Konditoreien uud Bierschanklokale müssen von nun an, an jedem **Sonn-und Feiertag** gesperrt sein. Ausnahmsweise wird erlaubt an Sonn-und Feiertagen die Geschäfte mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Gebrauches in der Zeit von **8—11 Uhr vormittags** und die Lebensmittelgeschäfte auch **nachmittags vom 7—8 Uhr** offen zu halten, um der zum Gottesdienste in die Städte kommenden Landbevölkerung den Einkauf ihres Wochenbedarfes zu ermöglichen.

Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schaedliche Folgen haette (Gas-u. Elektr. Werke, Wasserleitungen und dgl.) sind von der Sonntagsruhe ausgenommen, ferner auch solche Unternehmungen, welche auf kontinuierlichen Betrieb angewiesen und eingerichtet durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschaedigt würden (Kalkbrennereien, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien, Glasfabriken mit Wannenoefen). Dic Kaufleute respective Gewerbeunternehmer welche diesen Anordnungen nicht Folge leisten werden streng bestraft werden.

13.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915

betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen nnd Munition.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil-uud Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Waffenpass.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 № 4 V-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses nach dem angeschlossenen Muster erteilt.

§ 2.

Waffenpass fuer Jagdwaffen.

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehörigen Munition in Form des Waffenpasses (§ 1) bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich über ihre Befugnis zur Ausuebung der Jagd ausweisen.

§ 3.

Form des Waffenpasses.

Der Waffenpass muss mit einer das Aussehen des Passinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestaetigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, dass der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie hat der Passinhaber auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhaendig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Waffenpass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Waffenpasses angebracht ist.

§ 4,

Inhalt des Waffenpasses.

Der Waffenpass gilt nur fuer die darin bezeichneten Waffen-und Munitionsgattungen, fuer die darin bezeichnete Dauer und fuer das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses fuer eine längere Dauer als fuer ein Jahr oder fuer ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements notwendig.

§ 5.

Ausweispflicht.

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden.

§ 6.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden—soferne die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, № 5 V.-Bl., fällt—vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

14.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915

betreffend die Ausuebung der Jagd.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil-uud Militärgewalt finde Ich fuer die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte erteilt.

Die Jagdkarte wird nur vertrauenswürdigen Personen ausgestellt. Sie gilt für das darin bezeichnete Kalenderjahr und für das darin bezeichnete Gebiet; sie kann fuer das ganze Militärgeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Verordnung des Armmeeoberkommandanten vom 29. November 1915, № 44 V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2.

Jagdgebuehren.

Für die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebühr von zehn Kronen eingehoben.

Die Jagdgebühr wird vom Kreiskommando fuer wohltätige Zwecke verwendet.

§ 3.

Jagdzertifikate.

Den Forschutz-und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militärverwaltung wird vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes zu Ausweisleistung über ihre dienstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn die volle Vertrauenswuerdigkeit dieser Organe dargetan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt fuer das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte.

§ 4.

Wildschon-und-Abschusszeiten.

Die Wildschon-und-Abschusszeiten werden in der als Beilage C*) angeschlossenen Tabelle festgesetzt.

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten.

§ 5.

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden—sofern die Handlung nicht unter eine strengere

*) ANMERKUNG: Die Wildschon-und Abschusszeiten sind auf den Jagdkarten, welche des k. u k. Kreiskommando ausstellt angegeben.

Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die bisher von den mit der Verwaltung im k. u. k. Okkupationsgebiete betrauten Kommandos erlassenen Jagdvorschriften werden aufgehoben; die bisher ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum 31. Dezember 1915.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

15.

Auszalung von Requisitionen,

Folgendes wird bezüglich der Auszalung von Requisitionsscheinen und Bescheinigungen, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt festgesetzt:

1) Requisitionsscheine und Bescheinigungen bis zur Höhe von 500 K. werden bei der Kassa des k. u k. Kreiskommandos in Kozienice eingelöst:

a) falls das Geld von derselben Person behoben wird auf deren Namen der Schein ausgestellt ist. (Die Identitätskarte ist mitzubringen).

b) falls sie beweist, dass ihre finanzielle Lage kritisch ist.

2) Requisitionsscheine und Bescheinigungen auf über 500 K. lautend, werden nur dann ausbezalt, falls durch ihre Nichteinlösung die wirtschaftliche Lage des Vorweisenden oder seiner Familie gefährdert wird. In solchen Fällen ist ein schriftliches, genügend und wahrheitsgemäss begründetes Gesuch, unter Beilage der Requisitionsscheine im Original oder in Abschrift an das k. u. k. Kreiskommando Kozienice zu richten.

3) Requisitionsscheine, welche von Truppen der Deutschen Armee ausgestellt wurden, werden vorläufig bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommando nicht ausgezalt; man kann sie jedoch bei dem k. u. k. Kreiskommando (Liquidatur) zwecks Weitervorlage an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement einriechen.

Forderungen für Requisitionen, welche durch die österreichisch-ungarischen oder deutschen Truppen durchgeführt wurden, welche aber überhaupt nicht oder mangelhaft dokumentiert sind, sind bei Kommissionen vorzubringen welche in den Gemeinden amtieren werden. Die Bezalung der festgestellten Schäden wird in späterer Zeit erfolgen.

16.

Bezalung der Vorspaenne fuer Dienstreisen und fuer Lastentransport.

Die Höhe der Bezalung für die Beistellung eines einspännigen Wagens beträgt 50 h. für jede angefangene Stunde.

Vorspänne, welche zum Transporte von Lasten aufgenommen werden, sind laut Verordnung des A. O. E. vom 14. Juni 1915. Op. N. M. V. 54846, ausserhalb des unmittelbaren Operationsgebietes in Baaren zu bezalen, nach gerechter Abschätzung oder entsprechend der in der betreffenden Ortschaft üblichen Belohnung. Als Maximalpreis wird vorläufig der Betrag von 5 h. per Metercentner und Kilometer bestimmt.

Die Benützung von Vorspännen ist nur dann gestattet—wenn keine ärarischen Pferde oder Wagen zur Disposition stehen, was auf der betreffenden Reiserechnung derjenige Kommandant bestätigen soll, welcher für die Richtigkeit derselben verantwortlich und zum event. Schadenersatze an das Aerar verpflichtet ist.

17.

Kundmachung ueber die Hundswut.

Mit Rücksicht auf die bedrohlich zunehmende Verbreitung der Wutkrankheit, wird angeordnet:

1) Jeder ist verpflichtet sobald er bei einem

Hunde aus irgend einem Grunde die Wutkrankheit vermutet, dies sofort an das Kreiskomando in Kozienice zu melden.

2) Alle wutkranken und verdächtigen Hunde (Katzen) sind sofort zu vertilgen, ebenso auch jene, welche mit diesen in Berührung gekommen sind.

3) Alle Hunde sind Tag und Nacht an der Kette zu halten oder mit einem sicheren Maulkorb zu versehen.

4) Hunde ohne Maulkorb, oder frei herumlaufende, sind zu vertilgen.

5) Bei Jagdhunden ist nur im Jagdreviere und für die Dauer der Jagd der Maulkorb entbehrlich.

6) Die von solchen Tieren verletzten Personen, sind nach Krakau zur Schutzimpfung zu entsenden und wollen sich zuerst beim Kreiskommando in Kozienice melden.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft, Übertretungen werden mit Strafen geahndet.

18.

Anfragen ueber Kriegsgefangene.

Anfragen über den Aufenthaltsort von russischen Kriegsgefangenen in Österreich-Ungarn oder Deutschland sind direkt zu richten: an das

a) Gemeinsame Zentralnachweisbureau, Auskunftstelle für Kriegsgefangene.

b) Zentralkomitee der deutschen Vereine vom roten Kreuze, Abt. für Gefangenenfürsorge. Berlin S. W. 11, Abgeordnetenhaus.

Die Anfragen können in deutscher oder polnischer Sprache gestellt sein.

19.

Lublin-Lubartow, Lublin-Chelm, Zivilverkehr.

Ab 25. November 1915 wurde auf der Strecke Lublin-Lubartow der gesammte Zivilpersonen-und Güterverkehr aufgenommen. Auf der Strecke Lublin-Chelm wurde am gleichen Tage der Zivilpersonenverkehr und der auf Approvisionierungsgüter in Wagenladungen beschränkte Zivilgüterverkehr eröffnet.

20.

STECKBRIEF.

I.

Am 25. Juli 1915 hat der Angeklagte Kasimir Sikora in Kłoda, Gemeinde Rytwiany geboren und dorthin zuständig, 18 Jahre alt, röm. kath., ledig, Sohn des Valentin und Anna, Schuster, Analphabet, vermögenslos, das Fenster des Zimmers des Philip Pugajs, Landmann in Kłoda aufgemacht, durch dasselbe ins Zimmer eingestiegen und aus der an der Wand hängenden Hose 190 Rubel genommen.

Personsbeschreibung unbekannt.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Angeklagten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

II.

Ende August 1915 wurde in Kujawy, Gemeinde Górki, zu Schaden des Josef Iskra ein Raub von 34 Rubel verübt und zu Schaden der Marie Cheć versucht, wobei letztere vom Täter auch genotzüchtigt wurde.

Als Täter wird dringend Jozef Wrona verdächtigt, welcher flüchtig und nicht auszuforschen ist.

Josef Wrona ist ein junger, etwa zwanzig Jahr alter, mittelhoher, aber kräftig gebauter Bursche, blond, trägt einen kleinen rötlichen Schnurbart, hat ein schmales Gesicht mit gesunder Farbe, war in einen kurzen dunklen Tuchrock, und hohen Stiefeln bekleidet. Er stammt aus Iwaniska, Kreis Opatów, ist in Zimna Woda, Gemeinde Wiśniowa, Kreis Sandomierz verheiratet und ansässig, treibt sein Unwesen in den benachbarten Ortschaften bei Iwaniska und in Kujawy.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach dem Flüchtigen nachzuforschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u k. Kreiskommandos in Sandomierz einzuliefern.

III.

In der Nacht vom 5/XI zum 6/XI haben unbekannte Täter dem Josef Marcow in Doramin aus seinem unversperrten Stalle zwei Pferde und zw:

1) einen 13 jaehrg. Eisenschimmel, Kopf gesprenkelt,

2) ein 1 jaehrg. kastanienbraunes Pferd mit einem Sterne am Kopfe im Werte von 800 K. gestohlen.

Personsbeschreibung unbekannt.

Alle Kmdos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach den Unbekanten zu forschen und dieselben im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

IV.

Vinzenz Bzikowski, geboren in Majków, Gem. Wąchock, wahrscheinlich nach dort zuständig, niedrigen Wuchses, gedrungen gebaut, pockennarbig, blond, ohne Bartwuchs, trägt einen Saccoanzug und Marianne Bzikowska, die Frau des Vinzenz, mager, kastanienbraunes Haar, sehr gesprächig, sind dringend eines Kuhdiebstahls zum Schaden eines gewissen Theodor Duda in Majkow verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane werden ersucht den flüchtigen Verdächtigten nachzuforschen, sie im Falle der Betretuug zu arretieren und an das nächste zuständige Militärgericht einzuliefern.

Militaergericht dcs k. u. k. Kreiskommandos
in WIERZBNIK.

Import aus der Oesterreich-Ungarischen Monarchie.

Die k. u. k. Auskunftsstelle für Waren Ein- und Ausfuhr in Piotrków erteilt Informationen beim Einkauf von Waren und liegen bei derselben zur Zeit auf:

1) Der komplette Katalog der Witkowitzer Bergbau-und Eisenhütten-Gewerkschaft in Witkowitz in Mähren und zwar Kesselfabrik, Gussstahlfabrik, Röhrenwalzwerk, Baugusswaren, feuerfeste Erzeugnisse, Kesselböden Walzeisen, gusseiserne Röhren und Persiltafeln in je 2 Exemplaren.

2) Vereinigte Drogen-Grosshandlung G. & R. Fritz Petzold & Süss A. G. In Wien I., Bräunerstr. 5. Kataloge von Mai 1915. Band I & II komplett in je 2 Exemplaren. Nachtrag Mai 1915.

3) Dachpappe-und „Purporitfabrik" (teerfreie Dachpappe) Emil Kuznitzky in Oswiecim, Muster und Flugschriften in je zwei Exemplaren.

4) Siegelmarken, Kautschuk, und Metallstempelfabrik B. Gärtdner & Komp. in Wien VI.. Wiedner Hauptstr. 37. Katalog und Musterblätter.

5) Materialien für Lackiererwerkstätten, Beck, Koller & Com. Wien I. Schellingasse 14/16 Katalog.

6) Landwirtschaftliche Maschinen und Lokomobilfabrik, Umrath & Co., Prag-Bubna, Katalog.

7) Mühlenbauanstalt Julius Fischl, Wien II/3 Lichtenauergasse 1. Katalog.

8) Grosshandlung in Maschinen, technische Bedarsartikel für alle Industrien u. Eisenbahnen, Treibriemenmanufaktur, Popper, Fischl & Co., Wien 11/1. Lichtenauergasse 1. Katalog und Spezialpreislisten.

9) Kleinbahnen, Eisenbahngeräte, Julius Weiss, Wien II., Lessinggasse 19. Lemberg Graf Potockigasse 26, Katalog und Spezialpreislisten.

10) Hochdruck-Rohölmotore, Emil Plewa, Wien, XVII., Wattgasse 78/80, Preisliste.

11) Rollbalkenfabrik, Johann Anderle, Wien V/I., Schöbrunnerstrasse 31. Katalog.

12) „Standard“ Gesellschaft m. b. H. für technische Artikel, Wien I,. Franz Josefskai 5.

Sämtliche angeführte Kataloge liegen hieramts zur Einsicht auf und können, wo Interesenten vorhanden, einzelne Exemplare zur Einsicht eingesandt werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Tintz m. p.

Oberstleutnant